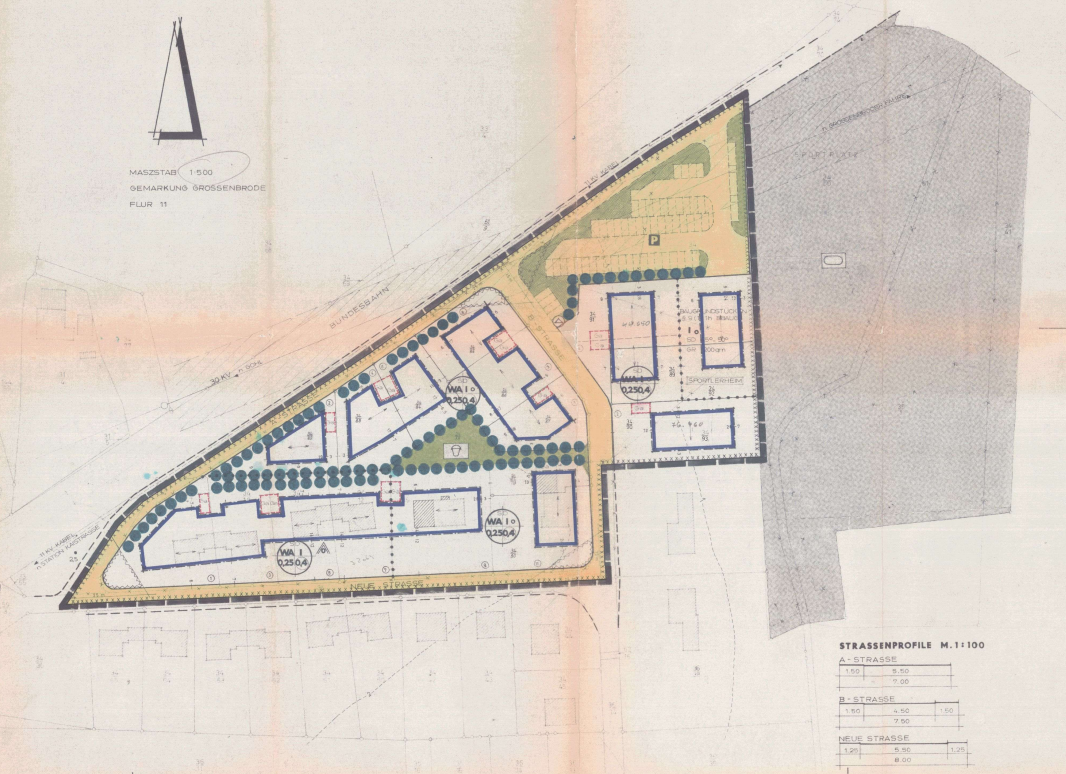
SATZUNG DER GEMEINDE GROSSENBRODE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSS - FASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GROSSENBRODE VOM 7. 10. 1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10 (GEBIETSBEZ.) NEUE STRASSE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL A: PLANZEICHNUNG



STRASSENPROFILE M. 1:100

ZEICHENERKLÄRUNG

	PLANZEICHEN	BBAUG	BAUNVO
I. FESTSETZUNGEN			
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA	9 (1) 1a	4
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	I	9 (1) 1a	16 (2) 3
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,25	9 (1) 1a	16 (2) 2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	0,4	9 (1) 1a	16 (2) 1
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN			
OFFENE BAUWEISE	o	9 (1) 1b	22 (2)
BAUGRENZE		9 (1) 1b	23 (3)
NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG			
GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN		9 (2)	
SATTELDACH	SD		
FIRSTRICHTUNG			
BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN	SPORTHEIM	9 (1) 5a	
VERKEHRSFLÄCHEN			
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		9 (1) 3	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P	9 (1) 3	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN			
FLÄCHEN FÜR GARAGEN	Ga	9 (1) e	
GRÜNFLÄCHEN			
SPORTPLATZ			
SPIELPLATZ			
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		9 (1) 15, 16	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) IN BEZUG AUF DIE GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGE	SR 2,00 m		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			16 (4)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		9 (5)	
II. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN			
STRASSENNAMEN	NEUE STRASSE		
HAUSNUMMERN	6		
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN			
30 KV LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN			
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (HOCHWASSERBEREICH)		9 (5)	
UMFORMERSTATION	A		
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN			
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN			
HÖHENLINIEN UND ANSAHEN	3,25		19,5
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			

TEIL B: TEXT

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DACHNEIGUNG 45 - 50°, SATTELDACH

EINDECKUNG: DUNKELBRAUNE PFANNEN

AUSSENHAUT: VERBLENDUNG MIT ROTEN ZIEGELN UND AUFHELLUNG DURCH WEISSE BZW. HELLE PUTZFLÄCHEN, VORNEHMLICH DER TRAUFSEITEN.

DIE SOCKELHÖHE (OK ERDGESCHOSSDECKE) DARF AN DEM HÖCHSTEN PUNKT DES VORHANDENEN GELÄNDES IM BEREICH DES BAUKÖRPERS HÖCHSTENS 60 cm BETRAGEN. GELÄNDEABTRAGE (PLANIERUNGEN), AUSSER IM BEREICH DER GEBÄUDE, SIND NICHT ZULÄSSIG. WIRD DER SOCKEL INFOLGE DES GELÄNDEGEFÄLLES ODER DES HOHEN GRUNDWASSERSTANDES AN DEN ÜBRIGEN HAUSSEITEN HÖHER ALS 0,6 m, SO IST DER TIEFERLIEGENDE TEIL AUFZUFÜLLEN UND EVTL. ABZUBÖSCHEN.

VORGARTENGESTALTUNG:

VORGARTENFLÄCHEN SIND ALS ZUSAMMENHÄNGENDE RASENFLÄCHEN MIT EINZELNEN BAUM-, GEHÖLZ- ODER STAUDENGRUPPEN ANZULEGEN.

ABGRENZUNGEN ZUR STRASSE DURCH HÖCHSTENS 40 cm HOHE EINFRIEDIGUNGSMAUERN AUS NATURSTEINEN IN ZYKLOPENMAUERWERK, VERBLENDUNG ENTSPRECHEND DER DAZUGEHÖRIGEN WOHNGEBÄUDE MIT SICHTBETONABDECKUNG IN MUSCHELKALK ODER ÄHNLICH, SOWIE LEBENDE HECKEN BIS 70 cm HOHE MIT RASENBORDSTEIN. SICHTBETON ODER GEPUTZTE EINFRIEDIGUNGSMAUERN SIND NICHT ZUGELASSEN.

AUF DEN MAUERN ANGEORDNETE STAHL- ODER HOLZGITTER SIND BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 80 cm EINSCHL. MAUER ZUGELASSEN.

BEI STRASSENGEFÄLLE IST DIE EINFRIEDIGUNGSMAUER ABGETREPPT NACH VORSTEHENDER MASSGABE HERZUSTELLEN.

ABGRENZUNGEN DER GRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER IM BEREICH DER VORGARTENFLÄCHEN:

LEBENDE HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 60 cm. WÄHREND DES ANWACHSENS DER HECKEN SIND NIEDRIGE ZÄUNE AUS MASCHENGEFLECHT BIS ZU EINER HÖHE VON 60 cm ZUGELASSEN.

MÜLLTONNEN SIND ENTWEDER IN MÜLLTONNENSCHRÄNKEN ODER MIT ENTSPRECHENDER SICHTBLENDE (EINFRIEDUNG etc.) UNTERZUBRINGEN.

FÜR DEN BEREICH DER HOCHWASSERGEFÄHRDETEN FLÄCHE KANN DAS KREISBAUORDNUNGSAMT IM RAHMEN DER ZU ERTEILENDEN BAUGENEHMIGUNGEN KÜNFTIG DIE HERSTELLUNG AUSREICHENDER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN DIE AUSWIRKUNGEN DES HOCHWASSERS FORDERN.

NACH § 14 (1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN BIS AUF ZWISCHENMAUERN, PERGOLEN UND EINFRIEDUNGEN BIS 0,60 m HÖHE, SOWIE ANLAGEN ZUR MÜLLBESEITIGUNG AUSGESCHLOSSEN.

DIE BEPFLANZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DARF HÖCHSTENS 0,60 m HÖHE BETRAGEN.

DIE BREITE DER ANPFLANZUNG MUSS MINDESTENS 3,00 m BETRAGEN. DIE ANZUPFLANZENDEN BÄUME MÜSSEN EINE HÖHE VON 3,00 m ERREICHEN ALS IMMISSIONSSCHUTZ. ES DÜRFEN NUR IMMERGRÜNE PFLANZEN VERWENDET WERDEN.

1 PFLANZE PRO m²

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.11.1972

GROSSENBRODE den 25.10.1973
ORT DATUM — VORSTEHER — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.8.1973 bis 11.9.1973 NACH VORHERIGER AM 2.8.1973 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GROSSENBRODE den 25.10.1973
ORT DATUM — VORSTEHER — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSSTAB BESTAND AM 5.7.1972 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

OLDENBURG 5. OKT 1973
ORT DATUM — Oberreg.-Vermess. Rat — UNTERSCHRIFT DES LEITERS DES KATASTERAMTES

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 2.10.1973 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 2.10.1973 GEBILLIGT.

GROSSENBRODE den 25.10.1973
ORT DATUM — VORSTEHER — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 26.3.74 AZ IV 611 e 8130.0-55.17 (-MBl.Pl.-) ERTEILT.

GROSSENBRODE 22.3.1974
ORT DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM ... AZ ... BESTÄTIGT.

GROSSENBRODE
ORT DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GROSSENBRODE 22.3.1974
ORT DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 22.3.1974 MIT DER BEVÖRTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT ZUSAMMEN MIT DER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

GROSSENBRODE 22.3.1974
ORT DATUM — DIENSTSIEGEL — UNTERSCHRIFT BÜRGERMEISTER

Der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist falsch, da die Prüfung der öffentl. Bekanntmachung am 15. April 74 erfolgt war. Dadurch ist der B-Plan erst am 17. April 74 rechtskräftig geworden und ein Verfertigungsfehler liegt nicht vor. Der B-Plan ist anwendbar.
H... 98